

Einleitung.

In der Kolonisationszeit des Vogtlandes sind die ältesten Rittergüter dadurch entstanden, daß sie von den adeligen Kolonisatoren des Landes als feste Stützpunkte angelegt wurden, von denen aus sie ihre Kolonisationsarbeit in dem umliegenden Gebiet durchführen konnten. In diesen Kreis gehören vor allem die noch heute erkennbaren Burganlagen von Dölau an der Elster und Walsburg (Dörflas) an der Saale. Die Burgmannen der sich zu Landesherrn durchsetzenden Vögte wurden von diesen — wenn auch vielleicht nur sekundär — ebenfalls zur Kolonisationsarbeit herangezogen, indem sie sie mit der Überlassung eines Stück Landes „besoldeten“. Auf diesen überlassenen Stücken Land gründeten sie ihre Rittersitze, befestigten diese durch Wall und Graben und dienten dafür ihrem Landesherrn weiterhin als Ritter. Je nach der Größe des ihnen überlassenen Gebietes leisteten sie den Ritterdienst mit einem oder mehreren Ritterpferden. In Reuß älterer Linie gibt es nun in Bezug auf den Ritterdienst verschiedene Gruppen von Rittergütern:

Reudnitz	2 Pferde,
Schönfeld	1 Pferd,
Dölau	unbekannt,
die benachbarten Güter Cossengrün, Fröbersgrün und Bernsgrün (je $\frac{1}{3}$) zusammen	1 Pferd,
Lunzig	1 Pferd,
Hohenölsen	1 Pferd,
die benachbarten Güter Dörflas ($\frac{1}{4}$), Crispendorf ($\frac{1}{2}$) und Erkmannsdorf ($\frac{1}{4}$), zusammen	1 Pferd,
Remptendorf	1 Pferd,
Unter-Zoppoten	1 Pferd und
Ober-Zoppoten	1 Pferd.

Wie in den einzelnen Rittergutsgeschichten weiter ausgeführt wird, geben die beiden Rittergutgruppen um Dörflas und um Cossengrün Anlaß zu der Annahme, daß sie ursprünglich wohl eine Einheit gebildet haben müssen, und daß dabei Dörflas (Walsburg) und Cossengrün mit je 1 Pferd Ritterdienst den Ausgang gebildet haben. Alle Rittergüter, die nun mit einem oder mehreren Ritterpferden verdient wurden, sind in

ihrem Ursprung, wenn nicht auf die Kolonisationszeit selbst, so doch zum mindesten auf das 13. Jahrhundert anzusetzen. Hierbei handelt es sich also im Gebiet von Reuß ä. L. um die Rittergüter Reudnitz, Schönfeld, Dörlau, Cossengrün, Lunzig, Hohenölsen, Dörflas, Remptendorf und Zopoten. Alle anderen Rittergüter sind erst in späterer Zeit — meist als Tochtergüter („Vorwerke“) zu schon bestehenden Rittergütern — gegründet worden. Dies äußert sich im Ritterdienst dadurch, daß sie diesen entweder durch einen Mann mit einem langen Rohr (Moschwitz), einen Mann mit einem Morgenstern (Brückla) zu leisten hatten, oder überhaupt von jedem Ritterdienst (besonders seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts) befreit waren. Näheres darüber berichten das Kapitel über den Ritterdienst und die einzelnen Rittergutsgeschichten.

Die Rittergüter, deren Untertanen noch im 17. Jahrhundert etwa ein Fünftel des Landes ausmachten, bildeten kleine Verwaltungseinheiten, kleine „Regierungen“ für sich. Sie entsprachen etwa den heutigen unteren Instanzen von Rechtspflege und Verwaltung. Nur darin, nicht etwa in einem mehr oder minder großen landwirtschaftlichen Betrieb, bestand überhaupt ihr Wert und lag ihre Bedeutung für die Landesgeschichte. Und nur soweit eben die Besitzerfamilien durch solchen Rittergutsbesitz an der Geschichte des Landes beteiligt waren, sind sie für dieselbe von Interesse. Dies muß besonders hervorgehoben werden, da man ja seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert unter einem Rittergut gemeinhin nur einen großen landwirtschaftlichen Betrieb verstanden hat, der sich nur mehr durch den Umfang seines Grundbesitzes von den übrigen Bauerngütern der Dörfer unterschied. Und daß diese Definition für das historische Rittergut ganz unmöglich ist, beweisen am besten die in der Rechtssprache des 19. Jahrhunderts vorkommenden „Rittergüter ohne Grundbesitz“¹⁾. Am augenfälligsten wird dieser Rechtszustand wohl am Dorfe Frotschau, das im Jahre 1677 durch seinen Landesherrn in ein „Rittergut“ verwandelt worden ist. Und außerdem gab es auch — wenigstens in den letzten Jahrhunderten — keine landwirtschaftlichen Betriebe der Rittergutsbesitzer bei den Rittergütern Kühdorf, Settendorf und Pahnstangen. — Es braucht indessen wohl nicht besonders betont zu werden, daß die letztgenannten Fälle nicht die normalen waren. Sie zeigen aber ganz eindeutig, wohin die Entwicklung gegangen ist und wo der Schwerpunkt in der Bedeutung der Rittergüter seit dem ausgehenden Mittelalter zu suchen ist: Die Rittergutsherrschaften waren kleine Landesobrigkeiten, die in ihrem Range etwa den landesherrlichen Ämtern an die Seite zu stellen sind. So bezeichnen sich z. B. nicht nur die fünf Reinsdorfer Amtsuntertanen im Gegensatz zu den zum Rittergute Schönfeld gehörigen Reinsdorfer Einwohnern in einem Gesuch an den Landesherrn vom 15. März 1719 selbst als „unmittelbare“ Untertanen²⁾, sondern auch die

¹⁾ Gesetzsammlung Reuß ä. L. 1854, S. 40, 70; 1857, S. 95.

²⁾ R-A: a. Rep. R, Cap. XXII, Nr. 30, fol. 83.

Untergreizer Regierung spricht in einem Reskript vom 12. April 1706 von „unmittelbaren Untertanen“ des Landesherrn und stellt diesen die Rittergutsuntertanen gegenüber³⁾. Demnach sind also die Rittergutsuntertanen nur als mittelbare Untertanen des Landesherrn angesehen worden, weil zwischen ihnen und dem Landesherrn der Rittergutsbesitzer als Erb-, Lehn- und Gerichtsherr eine „Zwischenobrigkeit“ darstellte.

Ausgezeichnet wurden — aber auch nur in früheren Jahrhunderten — die adeligen Rittergutsbesitzer vor den bürgerlichen in der Titulatur, worüber ein genaues Schema vorlag. So lesen wir in einem Aktenband, der die Aufschrift „Acta, Titulaturen betr., wie solche von den Gräfl. Reuß-Pl. Regierungen und Ämtern an auswärtige und einheimische von Adel gebraucht werden“⁴⁾ trägt, folgende Anfragen und Antworten:

Der Herr Canzley Director laßen dem Herrn Secretair Fickweiler nebst schönster Begrüßung ersuchen, ohnschwer zubenachrichtigen, was vor Titulaturen Sie bey Gfl: Canzley brauchen.

1. An ihre Vasallen von Adel.

*Dem Edlen, Gestrengen und Vesten,
N.N., Unsern günstigen guten Freund,
Euch,*

2. An einen Vasallen oder MitBelehnten der außer Landes wohnt und etwa in Fürstl: oder in Churfürstl: Diensten stehet.

*Allenfalls WohlEdler, oder nach Beschaffenheit des
officii anderster.*

3. an einen auswärtigen von Adel so in keinen Diensten stehet.

*HochEdelgebohrner, in Amts Sache aber auch
Wohlgebohrner,*

4. an einen auswärtigen von Adel, so in Chur- oder Fürstl. Diensten stehet.

*ut in priori, es wäre denn daß solcher in großen Ehrenstellen
säße, so dann Wohlgebohrner aus der Canzley geschriben wird.*

OSGreiz den 1 Jun: 1719

hievor wird man bey aller
Gelegenheit wieder dienen
Kettner.

Freilich fanden auch diese Anreden noch nicht den ungeteilten Beifall der adeligen Rittergutsbesitzer, wie sich überhaupt das Titelwesen — man könnte auch sagen das Titelunwesen — immer mehr steigerte, um im 18. Jahrhundert den Höhepunkt zu erreichen. So konnte z. B. in der Cossengrüner Rittergutsgeschichte⁵⁾ berichtet werden, daß sich der dortige Rittergutsbesitzer Gottlob Christian von Dölau im Jahre 1714 bei

³⁾ a. a. O. Nr. 14.

⁴⁾ a. K.-A: Schrank IV, Fach 11 c, Nr. 3.

⁵⁾ S. 716.

der Regierung beschwert hat⁶⁾, daß ihm in einem amtlichen Schreiben vor seinem Taufnamen nicht der Titel „Herr“ beigelegt worden war und die fragliche Anschrift vom 19. Juli 1714 nur lautete:

„Dem Wohlwürdigen, WohlEdlen, Gestrengen und Vesten Gottlob Christian von Dörlau pp. (folgen sämtliche Chargen).“

Namentlich bis zum 17. Jahrhundert kann man aus den genannten Anreden mit ziemlicher Sicherheit darauf schließen, ob der betreffende Vasall dem Adelsstand angehörte oder nicht, ganz zuverlässig ist es jedoch auch nicht.

Der landsässige Adel bildete wie überall so auch in Reuß ä. L. den wesentlichsten Teil der „hoffähigen“ Bevölkerungskaste. Seine Glieder wurden mit Vorliebe zu Hofämtern herangezogen. Sie treten bei wichtigen Urkunden der Landesherren als Zeugen auf, einzelnen von ihnen wird der Entwurf der zahlreichen reußischen Landesteilungen übertragen, die sie dann auch mit unterschreiben und besiegeln. Über ihre Tätigkeit als Landstände, über ihren Ritterdienst und ihre sonstigen Hofdienste handeln besondere Kapitel der vorliegenden Arbeit. Aber nicht nur in amtlicher Eigenschaft standen sie in besonderer Beziehung zu ihren Landesherren, sondern es gab zwischen ihnen auch persönliche Bindungen der verschiedensten Art: So werden die Landesherren und Glieder ihrer Familie des öfteren von ihren adeligen Vasallen zu Gevatter gebeten⁷⁾. Und letztere wirken wiederum bei reußischen Familienverträgen⁸⁾ und bei Eheberedungen der Landesherren⁹⁾ als Zeugen mit, auch haben sie — wenigstens in früheren Jahrhunderten — Vormundschaften für minderjährige reußische Prinzen mit übernommen. Bis in die neueste Zeit genossen die Vasallen das besondere Wohlwollen der Landesherren und wurden von ihnen durch manche Ehrungen, Ordens- und Titelverleihungen, auch Standeserhöhungen ausgezeichnet. Nicht zuletzt aber sind diese engen Beziehungen sehr häufig auch dadurch zum Ausdruck gebracht worden, daß die Landesherren von ihren Vasallen manches namhafte Darlehen aufnahmen, oder daß diese auch für ihre Landesherren Bürgschaft leisteten, wenn jene fremde Kapitalien borgten.

⁶⁾ R-A: a. Rep. R., Cap. IV, Nr. 22, 23.

⁷⁾ Vgl. a. K-A: Schrank III, Fach 16, Nr. 10.

⁸⁾ H-A: Schrank II, Fach 52, Nr. 8.

⁹⁾ H-A: Schrank I, Teil 2, Fach 29.

